



# Skiclub Weinsberger Tal e.V.

Skiclub Weinsberger Tal e.V. 74182 Obersulm-Sülzbach



## Satzung

Seite 1

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Skiclub Weinsberger Tal“.
2. Sitz des Vereins ist Obersulm-Sülzbach.
3. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er fördert die Gesundheit der Allgemeinheit durch Leibesübungen. Der Verein pflegt den sportlichen und touristischen Skilauf.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes bestimmt.  
Die Mitglieder haben auf Gewinnanteile sowie auf Zuwendungen sonstiger Art keinen Anspruch; das gilt nicht für die Erstattung von Auslagen.
4. Es darf keiner Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

### **§ 3**

Der Verein will die Mitgliedschaft im württembergischen Landessportbund e.V. erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen.
3. Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

### **§ 5**

1. Die >Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergeben. Sie sind zur Leistung von Beiträgen oder Umlagen verpflichtet.
2. Die Rechte aus einer Mitgliedschaft sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

### **§ 6**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tode,
  - b) mit dem Austritt,
  - c) mit dem Ausschluß.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Vereinsjahres möglich. Er gilt als rechtswirksam erklärt, wenn die Erklärung bis zum Ablauf des 31. Oktober dem Vorstand zugeht.
3. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - a) in gröblicher Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
  - b) sein Verhalten geeignet ist, dem Ansehen des Vereins zu Schaden,
  - c) mit dem Beitrag mehr als 6 Monate rückständig ist.
4. Über den Ausschluß wird durch den Beschluß des Ausschusses entschieden § 10 5d.  
Vor dem Ausschluß soll das Mitglied gehört werden. Der Beschluß ist zu begründen.  
Der Beschluß mit den Gründen ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.



# Skiclub Weinsberger Tal e.V.

Skiclub Weinsberger Tal e.V. 74182 Obersulm-Sülzbach



## § 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss.

Seite 2

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Ausschusses,
  - c) Bestellung und Entlastung des Vorstandes,
  - d) Bestellung und Entlastung der Ausschußmitglieder,
  - e) Bestellung und Entlastung der Rechnungsprüfer,
  - f) Auflösung des Vereins.
  - g) Wahl der Liquidatoren.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x im Jahr, möglichst in den Monaten Juni/Juli statt. Jedes Mitglied ist hierzu unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist stets einzuberufen, wenn:
  - a) das Vereinsinteresse es erfordert,
  - b) es von 1/10 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.Der Antrag ist beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat den Antrag innerhalb von 2 Monaten zu vollziehen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
  3. Vorsitzenden.der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Ausschußsitzungen. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
2. Vorstand kann nur sein, wer Mitglied ist.
3. Der Vorstand wird jeweils für zwei Vereinsjahre gewählt. Der Widerruf der Bestellung als Vorstand vor Ablauf der Wahlzeit ist möglich. Erlischt die Eigenschaft als Vorstand, so ist in der nächst folgenden Mitgliederversammlung für die restliche Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen.
4. Die Eigenschaft als Vorstand erlischt:
  - a) mit dem Verzicht,
  - b) mit der Wahl eines Nachfolgers,
  - c) mit dem Widerruf der Bestellung durch eine ordentliche oder außer ordentliche Mitgliederversammlung,
  - d) mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft,
  - e) mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland.Der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland steht es gleich, wenn Wohnsitz im Inland nicht feststellbar ist.



# Skiclub Weinsberger Tal e.V.

Skiclub Weinsberger Tal e.V. 74182 Obersulm-Sülzbach



Seite 3

## § 10 Ausschuss

1. Der Ausschuß besteht aus dem:
  - a) Vorstand (drei Personen),
  - b) Kassier,
  - c) Sportwart (techn. Leiter),
  - d) Jugendwart,
  - e) Lehrwart (Skischulleiter)
  - f) Schriftführer,
  - g) 2 - 5 Beisitzern.
2. Als Mitglied des Ausschusses kann nur bestellt werden, wer Mitglied im Verein ist.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden jeweils auf zwei Vereinsjahre bestellt. Für das Erlöschen der Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
4. Dem Ausschuß obliegt der Vorschlag zur:
  - a) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bzw. von Umlagen,
  - b) der Erlaß von Mitgliedsbeiträgen bzw. von Umlagen aus Billigkeitsgründen,
  - c) die Regelung von Auslagenerstattungen an Mitglieder,
  - d) die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
  - e) die Aufstellung von Geschäftsordnungen, mit Ausnahme für die Mitgliederversammlung,
  - f) die Einsetzung von Unterausschüssen,
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Der Vorstand hat den Ausschuß über Vorgänge innerhalb des Vereins zu unterrichten und ihn bei seinen Entscheidungen weitgehend zu beteiligen. Er hat intern die Zustimmung des Ausschusses einzuholen:
  - a) beim Abschluss von Grundstückskaufverträgen,
  - b) beim Abschluss von Miet- u. Pachtverträgen,
  - c) bei Vermögensanlagen,
  - d) wenn es der Ausschuss fordert.
6. Bei den Sitzungen des Ausschusses kann zugegen sein, wer vom Ausschuß beigezogen wird. Die Rechnungsprüfer können den Sitzungen des Ausschusses beiwohnen.
7. Über jede Ausschußsitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 11

Die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Ausnahmen hiervon sind zulässig.

## § 12 Kassenprüfer

1. Für jeweils ein Vereinsjahr sind zwei Kassenprüfer zu bestellen. Als Kassenprüfer können nicht bestellt werden:
  - a) Vorstandsmitglieder,
  - b) Ausschussmitglieder,
  - c) Mitglieder, gegen die ein Ausschlußverfahren anhängig ist.
2. Kassenprüfer sind befugt, jederzeit die Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand und der Ausschuß haben den Kassenprüfern auf Verlangen Auskunft zu geben.
3. Die Kassenprüfer haben ihre Berichte und ihre Feststellungen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## § 13 Wahlen

1. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Als Jugendwart kann ein Minderjähriger gewählt werden, wenn dessen gesetzlicher Vertreter der Wahl zugestimmt hat.
2. Wahlberechtigt ist, wer wählbar ist.
3. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit bedarf es eines weiteren Wahlganges. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.



# Skiclub Weinsberger Tal e.V.

Skiclub Weinsberger Tal e.V. 74182 Obersulm-Sülzbach



## § 14 Abstimmungen

1. Abstimmungsberechtigt ist, wer wahlberechtigt ist.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, der abgegebenen, gültigen Stimmen. In den Fällen § 8 Abs. 1, Buchstabe a) und f) bedarf es mindestens 2/3 der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Seite 4

## § 15

1. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme,
2. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.

## § 16

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in:

- a) Heilbronner Stimme,
- b) Vereinsmitteilungen (Ortsblätter die im Weinsberger Tal erscheinen).

## § 17 Auflösung/Aufhebung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Restvermögen der beschützenden Werkstätte Heilbronn zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung/Aufhebung mit dem Ziel des Zusammenschlusses mit einem anderen Verein beschlossen wird. Beschlüsse dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Obersulm - Sülzbach, den 20.10.1997